Oberhaching

Satzung über die Aufgaben und die allgemeine Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Oberhaching

(Beschluss des Gemeinderats vom 21.04.2026)

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

ABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Gemeindearchiv Oberhaching.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Gemeinde Oberhaching und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tondokumente sowie Dateien und alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. Dazu zählen auch alle ergänzenden analogen und elektronischen Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Unterlagen notwendig sind. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Gemeindearchiv ergänzend gesammelt wird.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Forschung, die historisch-politische Bildungsarbeit, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltung von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Gemeindearchiv Oberhaching.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, zu ergänzen, nutzbar zu machen, auszuwerten und deren Integrität sowie Authentizität sicherzustellen.

ABSCHNITT 2

Aufgaben

§ 3

Aufgaben des Gemeindearchivs

(1) Die Gemeinde Oberhaching unterhält ein Archiv als öffentliche Einrichtung. Das Gemeindearchiv ist die gemeindliche Fachdienststelle für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Gemeindegeschichte.

(2) Das Gemeindearchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller gemeindlichen Dienststellen sowie der gemeindlichen Eigenbetriebe, Gesellschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde Oberhaching beteiligt ist, zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Gemeinde und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(3) Das Gemeindearchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) Das Gemeindearchiv sammelt auch die für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde Oberhaching bedeutenden Dokumentationsunterlagen.

(5) Das Gemeindearchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Gemeindearchiv.

(6) Das Gemeindearchiv berät die gemeindliche Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer analogen und elektronischen Unterlagen. Diese Stellen beteiligen das Gemeindearchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung elektronischer Unterlagen. Das Gemeindearchiv kann außerdem nichtgemeindliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein gemeindliches Interesse besteht.

(7) Das Gemeindearchiv fördert die Erforschung der Gemeindegeschichte.

§ 4

Anbietung und Übernahme von Unterlagen

(1) Alle unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Gemeindearchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Gemeindearchiv anzubieten. Sofern längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen oder erforderlich sind, sind zwischen der abgebenden Stelle und dem Gemeindearchiv Anbietung und Übernahme einvernehmlich zu regeln.

(2) Das Gemeindearchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig bestimmten Unterlagen.

(3) Die Anbietung von Unterlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen, richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(4) Die näheren Einzelheiten der Aussonderung und der Übernahme regelt die Dienstanweisung zur Aktenaussonderung (DA-Aktenaussonderung).

§ 5

Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

(1) Archivgut ist unveräußerlich.
(2) Das Gemeindearchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Gemeindearchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen, sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nach archivfachlichen Gesichtspunkten nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
(3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Auftragsarchivierung

Das Gemeindearchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besonderen Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Gemeindearchivs beschränkt sich auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen. Die Bewertung der im Rahmen der Auftragsarchivierung im Gemeindearchiv vorhandenen Unterlagen durch das Gemeindearchiv ist zulässig.

ABSCHNITT 3

Benutzung

§ 7

Benutzung des Gemeindearchivs, Benutzungsgenehmigung

(1) Das im Gemeindearchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung jedem zur Verfügung, soweit andere Rechtsvorschriften oder Schutzfristen nicht entgegenstehen.
(2) Die Benutzung des Gemeindearchivs ist in Textform zu beantragen. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann das Gemeindearchiv auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichten. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Gemeindearchiv.
(3) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Gemeindearchivs.
(4) Das Gemeindearchiv erlässt eine gesonderte Benutzungsordnung zur Regelung der näheren Einzelheiten der Benutzung des Gemeindearchivs sowie eine Lesesaalordnung.

§ 8

Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
   a. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
   b. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
   c. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
   d. Der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
   e. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
   f. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(2) Die Benutzungsgenehmigung des Gemeindearchivs kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
   a. Die Interessen der Gemeinde Oberhaching verletzt werden könnten,
   b. Die benutzende Person wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung oder die Benutzungsordnung verstoßen hat oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
   c. Der Erhaltungszustand oder der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
   d. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
   e. Die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Gemeindearchivs eine Nutzung vorübergehend nicht zulassen,
   f. Der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in analoge oder digitale Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen, insbesondere wenn
   a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
   b. Nachträgliche Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung der Benutzung geführt hätten,
   c. Die benutzende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung verstößt oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
   d. Der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 9

Schutzfristen

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung des Archivguts mit Ablauf des 30. Jahres nach seiner Entstehung zulässig. Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das bei seiner Entstehung bereits zur Veröffentlichung bestimmt war. Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.

(2) Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Gemeindearchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Gemeindearchiv mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Der Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen ist schriftlich oder in Textform beim Gemeindearchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Abs. 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigen wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eine Dritte liegenden Gründen unerlässlich ist.

(4) Die in Abs. 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Aufgabe eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.

(5) Findhilfsmittel, die selbst nach vorstehendem Abs. 1 Satz 1 der allgemeinen Schutzfrist unterliegen, können benutzenden Personen nach Ermessen des Gemeindearchivs ohne einen besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. Findhilfsmittel, die nach vorstehendem Abs. 1 Satz 3 und 4 der Archivsatzung der Gemeinde Oberhaching den Schutzfristen für personenbezogene Daten oder Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, können benutzenden Personen nur auf besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. Um die schutzwürdigen Interessen betroffener Dritter angemessen zu berücksichtigen, müssen benutzende Personen die aus den Findhilfsmitteln erhobenen Einzelangaben zu natürlichen Personen anonymisieren, sobald es nach dem Zweck der Benutzung möglich ist.

§ 10

Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung erfolgen.

(2) Reproduktionen können auf Antrag und Kosten der benutzenden Person vom Gemeindearchiv oder einer von ihr beauftragten Stelle angefertigt werden.

(3) Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versendungsweg entscheidet das Gemeindearchiv. Es besteht kein Anspruch auf Reproduktionen.

(4) Das Gemeindearchiv kann der benutzenden Person auf Antrag eine Genehmigung erteilen, die Reproduktionen in den Räumen des Gemeindearchivs selbst herzustellen.

§ 11

Schutzrechte

Die Schutzrechte betroffener Personen richten sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 12

Gebühren und Kosten

(1) Gebühren werden nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchivs Oberhaching (Gemeindearchiv-Gebührensatzung) erhoben.
(2) Kosten für Amtshandlungen werden nach der Kostensatzung der Gemeinde Oberhaching festgesetzt.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberhaching für Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs in der Fassung vom 06.07.2010 außer Kraft.

Oberhaching, den 19.05.2026

Stefan Schelle

Erster Bürgermeister